



**KANTON  
URI**

# **Prämienverbilligung 2024**

**Informationen - Berechnungshilfe**

## Allgemeines

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen oder das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung vermindern.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prämienverbilligungen werden aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Uri finanziert.

## Auskunft

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an das Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Telefon           041 875 22 42  
E-Mail            [praemienverbilligung@ur.ch](mailto:praemienverbilligung@ur.ch)  
Homepage       [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Berechnung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Prämienverbilligung (RB 20.2213) massgebend.

## Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben grundsätzlich alle Personen, wenn sie:

- am 1. Januar 2024 im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
- der Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehen; und
- die übrigen Voraussetzungen des kantonalen Reglements über die Prämienverbilligung erfüllen oder Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Alle Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird automatisch „von Amtes wegen“ geprüft und berechnet.

## Wer erhält "automatisch" die Prämienverbilligung?

Für einen Grossteil der Bevölkerung ist für die Prämienverbilligung **keine** Anmeldung mittels Antragsformular notwendig. Die Berechnung erfolgt "von Amtes wegen".

Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten ab Januar 2024 vom Amt für Gesundheit den Entscheid über ihre Prämienverbilligung **automatisch** per Post zugestellt.

Die gleiche Regelung gilt auch für Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zu einer AHV- oder IV-Rente erhalten. Der Betrag wird von der Sozialversicherungsstelle Uri im Rahmen der EL-Berechnung definiert. Sie entspricht in der Regel der tatsächlichen Krankenkassenprämie, höchstens jedoch der kantonalen Durchschnittsprämie.

## **Wer muss weiterhin einen Antrag stellen?**

Die Prämienverbilligungen für Personen mit Quellensteuer können nicht automatisch berechnet werden. Ihr Anspruch für die Prämienverbilligung 2024 ist wie bisher mit einem Antrag geltend zu machen. Das Antragsformular und weitere Informationen stehen auf der Website [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung) als Download zur Verfügung. Das Antragsformular kann im Internet ausgefüllt und ausgedruckt werden. Formulare können auch beim Amt für Gesundheit bezogen werden.

Das Antragsformular ist zusammen mit allen Lohnausweisen des vergangenen Jahres bis spätestens **30. April 2024** beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Für Personen und Familien, die eine Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten, stellt der zuständige regionale Sozialdienst den Antrag auf Prämienverbilligung. Für diese Personen entspricht die Prämienverbilligung dem Betrag der Richtprämie.

## **Garantie für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung**

Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Prämien von Kindern und Jugendlichen um mindestens 80 % verbilligt. Die Grenze für das mittlere Einkommen liegt bei Fr. 90'000.--.

Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die im Verlaufe des Jahres das 18. Altersjahr erreichen, wird selbständig berechnet. Für sie gilt jedoch noch die Richtprämie für Kinder.

Junge Erwachsene von 19 bis 25 Jahre (Jahrgänge 1999 - 2005) haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Falls sie sich in Ausbildung befinden, wird ihre Prämie um mindestens die Hälfte verbilligt. Sie haben einen Nachweis über ihre aktuelle Ausbildung zu erbringen.

## Welche Richtprämien gelten?

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2024 folgende Richtprämien festgelegt:

- Erwachsene (Jahrgang 1998 und älter) Fr. 3'900.–
- junge Erwachsene (Jahrgang 1999–2005) Fr. 2'568.–
- Kinder/Jugendliche (Jahrgang 2006–2023) Fr. 996.–

## Welche finanziellen Verhältnisse sind massgebend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2024 bildet die letzte rechtskräftige, maximal drei Jahre zurückliegende Steuerveranlagung. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse werden auf Antrag berücksichtigt. Für Neuzuziehende oder neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Steuerperiode des Zuzugs- oder Eintrittsjahres massgebend.

Bei Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird 75 % des quellensteuerpflichtigen Einkommens 2023 angerechnet.

## Auszahlung

Seit 2014 wird die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkassen ausbezahlt. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Prämienverbilligung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Die Krankenkassen ihrerseits müssen die ausbezahlte Prämienverbilligung bei der Prämienrechnung direkt in Abzug bringen oder den Versicherten gutschreiben.

Jeder Versicherte kann mit seiner Krankenkasse individuelle Zahlungsbedingungen vereinbaren. Die Krankenkassen geben Auskunft betreffend Verrechnung der Prämienverbilligung auf der jeweiligen Prämienrechnung.

## Berechnung der Prämienverbilligung

Im Internet unter [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung) ist ein Berechnungsformular aufgeschaltet. Damit lässt sich die Prämienverbilligung auf einfache Art selbst berechnen.

### a) Einkommensberechnung gemäss Steuerveranlagung:

(Code auf Steuerveranlagung)

100 - 170	Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) zuzgl. Rentenabzüge aus Vorsorge		..... + .....
180	Mietwert der eigenen Wohnung	+	.....
182	Miet- und Pachtzinseinnahmen	+	.....
183 + 184	Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung	+	.....
	Zwischentotal		.....
246	Liegenschaftsunterhalt	-	.....
250	Schuldzinsen	-	.....
	Liegenschaftsertrag/-verlust (Liegenschaftsertrag wird aufgerechnet)		..... + .....
201 - 234	Berufskosten		- .....
288 + 289	berufsorientierte Aus-/Weiterbildungskosten		- .....
254 - 256	Unterhaltsbeiträge		- .....
344	Krankheits- und Unfallkosten		- .....
346	Behinderungsbedingte Kosten		- .....
	Massgebende Nettoeinkünfte		.....
480	steuerbares Vermögen		.....
	Vermögensanteil 15 %		+ .....
	<b>Prämienverbilligungs-Einkommen</b>		<b>.....</b>

Übertragen in das gelbe  
Feld auf Seite 7 !!

b) Prämienverbilligung:

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das anrechenbare Prämientotal höher ist als 9.25 % des Prämienverbilligungs-Einkommens (PV-Einkommen).

<u>Familienzusammensetzung</u>	<u>Richtprämie</u>	<u>anrechenbare Prämie</u>	<u>Prämienverbilligung</u>
Erwachsene	à Fr. 3'900	Fr. _____	
junge Erwachsene	à Fr. 2'568	Fr. _____	
junge Erw. in Ausbildung	à Fr. 2'568	Fr. _____ 50%	Fr. _____ 50%
Kinder	à Fr. 996	Fr. _____ 20%	Fr. _____ 80%
		<u>Fr. _____</u>	
Prämienverbilligungs-Einkommen	Fr. _____		
abzüglich Selbstbehalt	<b>9.25 %</b>	- Fr. _____	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			+ Fr. _____
<b>Prämienverbilligung 2024</b>			<u><b>Fr. _____</b></u>

Bis zu einem PV-Einkommen von Fr. 90'000.– werden die Prämien von Kindern und Jugendlichen um 80 % und diejenige von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.

